

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

20.5.1883 (No. 118)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 20. Mai.

№ 118.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einsendungsgebühr: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1883.

Amtlicher Theil.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Nr. 9362 ist Ingenieur I. Klasse Adam Baum in Freiburg der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Verwendung als ständiger Hilfsarbeiter beim Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie zugetheilt worden.

Nicht-Amtlicher Theil.

Deutschland.

Karlsruhe, 19. Mai. Ihre Königliche Hoheit die Kronprinzessin von Schweden und Norwegen ist gestern Abends wohlbehalten in Stettin angekommen, hat die Nacht über an Bord zugebracht und ist heute früh — von Seiner Majestät dem Kaiser und Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen an dem Stettiner Bahnhof empfangen — mit Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Schoonen, in Berlin eingetroffen.

Nach den bis jetzt vorliegenden Reise-Dispositionen wird Ihre Königliche Hoheit Sonntag Abends Berlin verlassen und Montag Vormittags 11 Uhr 40 Minuten in Karlsruhe anlangen.

Berlin, 18. Mai. Der König von Sachsen, welcher Vormittags die Hygiene-Ausstellung besuchte, ist Nachmittags um ein Uhr über Jossen nach Dresden zurückgekehrt. Der Kaiser geleitete den König zur Anhalter Bahn, wohin auch der Kronprinz mit Herzog von Montpensier aus Potsdam gekommen war, außerdem waren Polizeipräsident v. Nothiz und viele sächsische Offiziere anwesend.

Der Staatsminister Graf Haspeltritt tritt heute Abend einen Erholungsurlaub an.

Der heutige „Reichs-Anzeiger“ schreibt: „Zur Reise nach der Türkei bedarf es bekanntlich eines Reisepasses mit dem Visa einer türkischen Gesandtschaft oder eines türkischen Konsulats; in Berichten aus der Türkei wird darauf hingewiesen, daß diese Vorschriften noch in Kraft besteht. Deutsche und andere fremde Reisende in der Türkei, welche sich durch einen gehörig wirksamen Paß nicht ausweisen können, setzen sich Konflikten mit den Lokalbehörden und selbst der Gefahr der Verhaftung und Ausweisung aus.“

Heute Nachmittag hat die dritte und letzte wissenschaftliche Sitzung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege stattgefunden, und zwar in Verbindung mit dem Verein für Gesundheitstechnik. Es sprachen Prof. Fischer-Hannover, Prof. Hermann Cohn-Breslau und Ingenieur Herzberg-Berlin über künstliche Beleuchtung; sie kamen zu dem Resultat, daß die Zukunft, wenigstens der öffentlichen Beleuchtung, dem elektrischen Licht und dem Regenerativbrenner gehöre. Bei der Vorstandswahl wurden Oberbürgermeister v. Erhardt, Baumeister Rietchel, Statthalterereith Dr. v. Karajan wieder und Generalarzt Dr. Roth und Sanitätsrath Graff neugewählt. Morgen und Sonntag finden noch Ausflüge, Besichtigungen und Festlichkeiten statt.

Die „Kreuztg.“ schreibt:

Caspar Hauser vor Gericht.

(Fortsetzung aus der heutigen Beilage.)

Die Rechtheit der Schriftstücke wurde festgestellt und anerkannt. Dabei hob Dr. Meyer mehrmals unwidersprochen vor, daß so „Spitzbuben“ nicht miteinander korrespondieren.

Ferner erläuterte derselbe, warum er gegen die im Jahre 1873 von Daumer verfaßte und auch bei Copenrath verlegte Broschüre nicht gerichtlich, sondern nur — allerdings viel später — literarisch vorgegangen sei. Daumer's Schrift, von welcher Reichsgerichts-Rath Dr. Mittelstädt gesagt: „Das Werk entzieht sich in der Fülle seiner ungläublichen Gedankenlosigkeit jeder ernsthaften Kritik“, habe seinen Vater nicht direkt bezichtigt, sondern hierüber nur referierend den Inhalt der anonymen französischen Druckschrift von 1870 wiedergegeben. Auch sei er (Meyer) in früheren Publikationen gegen Daumer — wenn schon mit Grund — doch nach Form und Inhalt so unglimpflich vorgegangen, daß Daumer gegen ihn selbst vielleicht hätte auftreten können. Daumer's Schrift habe zudem als eine Erwiderung darauf aufgefaßt werden müssen.

Ueber die gleiche Frage fügte Rechtsanwält Gustav Meyer noch bei, durch die Beharrlichkeit der Verleumdung sei man zur Klage gelangt und habe sich gesagt, jetzt sei die Grenze überschritten und weiter führe man die Duldung nicht. Allein sehr bezeichnend sei auch der Standpunkt, den z. B. das einzige noch klageberechtigte*) Mitglied der arktisch Stanhope'schen Familie einnehme, eine Dame, welche sich dahin schriftlich geäußert, sie unterlasse Prozesse, die Verleumdungen seien ja so groß und innerlich so unwahrscheinlich, daß kein vernünftiger Mensch ihnen Glauben schenken würde.

*) Nur Eltern, Kinder und Ehegatten können wegen Beschimpfung ihrer verstorbenen Angehörigen klagen.

„Wir glauben, daß in der gegenwärtig von neuem angeführten Wiedervorlage abgelehnter wirtschaftlicher Gesetzentwürfe sich das tiefe Durchdringen der Regierung von der Wichtigkeit ihres wirtschaftlichen Strebens im Ganzen ausdrückt und nur in dem großen Zusammenhang dieses Strebens, wie es auch wiederholt in den kaiserlichen Botschaften bekundet worden ist, wird man die richtige Würdigung dieser sog. Fähigkeit im Wiederholten abgelehnter Vorlagen finden.“

§ Berlin, 18. Mai. Der Artikel 10 der mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher den Uebersetzungsschutz behandelt, hat folgenden Wortlaut:

„Den Uebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein. Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei. Bei den in Uebersetzungen erschienenen Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen. Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen. Inbessenen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Festen, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Fest bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist als ein besonderes Werk angesehen werden. Die Uebersetzung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenfeitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.“

Was die in diesem Artikel behandelte wichtige Materie betrifft, so hat sich in dieser Beziehung in Frankreich eine von den in Deutschland bisher gesetzlich und vertragsmäßig festgestellten Grundsätzen erheblich abweichende Rechtsanschauung entwickelt. In Frankreich nämlich geht man von dem Fundamentalsatz aus, daß die Veranstaltung der Uebersetzung eines Werkes zu dem dem Autor kraft seines Urheberrechts ausschließlich vorbehaltenen Befugnisse gehört, und daß so lange, als er selbst gegen Nachdruck des Originals geschützt ist, keine Uebersetzung ohne seine Genehmigung veranstaltet werden darf. Diesem Grundsatz hat Frankreich in den von ihm neuerdings mit Spanien und Belgien abgeschlossenen Literarconventionen die vertragsmäßige Anerkennung verschafft. Dem in Deutschland bisher geltenden Vertragsrecht dagegen liegt ebenso wie den betreffenden Vorschriften der Reichsgesetzgebung die Auffassung zu Grunde, daß das Uebersetzen eines fremden Werkes eine eigene geistige Thätigkeit darstellt, die Uebersetzung also nicht als eine nur mechanische Reproduktion des Originals angesehen, und der Autor daher nicht verlangen könne, gegen Uebersetzung seines Werkes in demselben Umfange wie gegen Nachdruck desselben geschützt zu werden. Dem entsprechend hat man in Deutschland, sowohl in der früheren Paritulargesetzgebung als auch bei der reichsgesetzlichen Regelung der Materie, und ebenso beim Abschluß der bisherigen Literar-

conventionen, im allgemeinen die Uebersetzungsfreiheit zum Ausgangspunkte genommen, und nur in mehr oder weniger beschränktem Umfange und auf einen kürzeren Zeitraum dem Urheber das Recht zugesprochen, die Veranstaltung einer Uebersetzung seines Werkes von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Die in dieser Beziehung zur Zeit geltenden reichsgesetzlichen und bezw. vertragsmäßigen Bestimmungen sind im wesentlichen folgende:

1) Der Urheber des Werkes muß sich das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten haben; 2) die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung muß bei literarischen Werken binnen einem Jahre nach dem Tage der Anmeldung bezw. des Erscheinens des Originals begonnen und binnen drei Jahren, von dem gleichen Tage an gerechnet, vollendet sein; 3) die Uebersetzung eines dramatischen Werkes muß binnen drei Monaten nach der Eintragung des Originalwerkes, bezw. was praktisch auf dasselbe hinausläuft, binnen sechs Monaten nach Herausgabe des Originalwerkes vollständig erschienen sein; 4) der Anfang und die Vollendung der Uebersetzung müssen in die Eintragung eingetragener Werke; 5) unter vorstehenden Voraussetzungen wird der Urheber des Originals während fünf Jahren, von dem Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung an gerechnet, gegen jede, ohne seine Genehmigung veranstaltete anderweitige Uebersetzung geschützt.

Bei den neuesten Vertragsverhandlungen war das Bemühen Frankreichs anfänglich dahin gerichtet, das Prinzip der Gleichstellung der Frist für den Schutz gegen Uebersetzung mit der Frist für den Schutz gegen Nachdruck zur Geltung zu bringen. Dies konnte diesseits, im Hinblick auf die bisherige Rechtsentwicklung in Deutschland, nicht zugestanden werden. Aus den weiteren Verhandlungen ergaben sich demnach folgende Punkte als präjudiziell von französischer Seite für das Zustandekommen des Vertrages:

1) Wegfall des Vorbehalts des Uebersetzungsrechtes; 2) Wegfall einer Fristbestimmung für den Beginn der Uebersetzung; 3) Ausdehnung der für die Vollendung der Uebersetzung dramatischer und literarischer Werke vorgeschriebenen Fristen auf drei bezw. vier oder fünf Jahre, eventuell aber Gleichstellung beider Arten von Werken unter Festsetzung einer dreijährigen Vollendungsfrist; 4) Wegfall der Eintragungsformalität bezüglich der Uebersetzung; 5) Bewilligung eines zehnjährigen Uebersetzungs-schutzes.

Eine unter dem Beirath von namhaften Autoren und Verlegern aus verschiedenen deutschen Staaten erfolgte eingehende Prüfung vorstehender Vorschläge ergab im allgemeinen, daß die französischen Vorschläge nicht unannehmbar seien. Daher, und um nicht die mannigfachen Vortheile des Vertrages preiszugeben, dessen Zustandekommen von der Annahme der vorstehenden auf den Uebersetzungsschutz bezüglichen Vorschläge Frankreichs abhing, hat die Reichsregierung kein Bedenken getragen, jenen Vorschlägen zuzustimmen. Was die Einzelheiten betrifft, so enthält der Artikel 10, Absatz 3, 4 und 5, eine Abweichung von den Vorschriften des Reichsgesetzes von 1870, in Betreff der Berechnung der Schutzfristen bei Werken, welche in Bänden oder Abtheilungen erscheinen. Während jenes Gesetz jeden Band und jede Abtheilung als ein besonderes Werk ansieht, unterscheidet der Artikel 10 der Uebereinkunft zwischen Werken, welche in Bänden, und solchen, welche in Lieferungen erscheinen. Bei den ersteren laufen die Schutzfristen vom Erscheinen jedes Bandes, bei den letzteren dagegen erst vom Erscheinen der letzten Lieferung an. Die

Von Seiten der Vertheidigung wurde dagegen zum Nachweis, daß der Verleger nicht böswillig (wider besseres Wissen) gehandelt, ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß in der Daumer'schen Schrift von 1873 schon unglückliche Urtheile über Lehrer Meyer enthalten und klarlos geblieben seien. Die bezüglichen Stellen wurden bei der Fortsetzung der Verhandlung am Nachmittag verlesen. Allein wir glauben auf eine Wiederholung der Einzelheiten verzichten zu sollen; denn der Werth der Daumer'schen Publikationen ist wohl durch den eben darin vorgetragenen Umstand allein genügend bekannt, daß Professor Daumer für so eigenhümlich beschaffen hielt, daß er von einer Traubenbere bereut und durch die bloße Berührung eines Arzneiglases geheilt worden sei. Auch spielen Visionen eine Rolle in seinen Büchern als Beweismittel. Der Vorstehende selbst machte auf das Excentrische einer Stelle aufmerksam. Auch veranlaßten die Privatkläger die Vergleichen von Stellen, aus denen sich Daumer's ungenaue Berichterstattung aus andern Büchern und aus Alten und Briefen ergibt.

Andererseits wurde auf die Unwahrscheinlichkeit, daß Copenrath die Veröffentlichung der Alten (die „Authentischen Mittheilungen“) nicht gekannt, und auf das Verhältniß der neuesten Schrift zu andern hingewiesen. Hierüber namentlich folgendes:

Günke: Was sich hier anschließt, soviel diese französische Broschüre anbelangt, ist, daß ich mich auf keinen Geringeren in der Hauser-Literatur, als auf Kolb berufe, von welchem die bekannten Artikel in der Frankfurter Zeitung herühren, in denen behauptet ist, daß Caspar Hauser wirklich ein badischer Prinz gewesen sei. Kolb urtheilt dennoch über diese französische Broschüre folgendermaßen:

„Es liegt in der Natur der Dinge, daß bei ungewöhnlichen Vorkommnissen gar Viele Beiträge zur näheren Feststellung des Sachverhalts liefern wollen, die in Wirklichkeit nichts wissen. Da werden Thatsachen ohne Bedeutung oder Angaben ohne Be-

glaubigung vorgebracht, sei es aus Selbsttäuschung oder aus Wichtigmacherei. Aber dies ist noch nicht das Uebelste. Nicht selten drängen sich Leute herzu mit den ungeheuerlichsten Angaben; ein literarisches Proletariat sucht sich Eingang und — Lebensunterhalt zu verschaffen. Hier gilt es, gerade im eigenen Interesse einer ehrlich und mit Ueberzeugung vertretenen Sache, die schärfste Kritik anzuwenden, und solche Schwindelereien schonungslos als das zu bezeichnen, was sie sind. Das Gegentheil, insbesondere das, wenn auch nur halb beifällige Citiren solcher Erfindungen führt dazu, den Glauben auch an das Wahre, das mehr oder minder auf die gleiche Linie mit solchen Phantasmagorien gebracht wird, zu erschüttern und zu untergraben.“

Zu diesen Bemerkungen veranlaßt uns speziell eine uns vorliegende französische Schrift über Caspar Hauser, ohne Titel und Druckort, „écrit 1870“, welche auch Daumer, wenngleich nicht ohne Reservation, in einer Weise erwähnt, als könnte der ungenannte Verfasser eben doch vielleicht irgend etwas wissen. Der unbefangene Kritiker wird statt dessen sich zur Evidenz überzeugen, daß dieser Verfasser keinerlei eigenes Material besaß, daß er vielmehr die vor ihm vorhandenen Schriften benutzte, speziell die Aufsätze in der „Frankfurter Zeitung“ ohne Quellenangabe geradezu ausgeplündert, und sich dabei das Ansehen zu geben gesucht hat, als würden diese Dinge erst durch ihn enthüllt, woraus er dann mit Ansagen einiger Krassen und handgreiflich unwahren Erfindungen schloß, nämlich 1) mit einem angeblich wörtlichen Auszug aus den Memoiren Hennenhofers, worin dieser die Art der Ausführung des Verbrechens schildert, und 2) damit, daß er über eine angebliche badische Ministerraths-Sitzung ganz ausführlich berichtet, worin, unmittelbar nach dem Tode des Großherzogs Ludwig, die ebenfalls angeblich bereits verhafteten Schuldigen Engelster und Hennenhofers das an Hauser begangene Verbrechen unverhohlen eingestan-

Zulassung dieser Abweichung war nicht nur materiell unbedenklich, sondern sie empfahl sich auch im Hinblick auf diejenigen Werke, welche in zahlreichen kleinen Abtheilungen erscheinen, wie z. B. Feuilletonromane, und bei denen daher die Berechnung der Schutzfrist vom Erscheinen jeder einzelnen Abtheilung ab in der Praxis zu Unzutraglichkeiten führen würde. Der letzte Absatz des Artikels 10 behandelt den Schutz gegen die unbefugte Auf-führung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, und zwar im Sinne des § 50 Abs. 4 des Reichsgesetzes von 1870. Dieses Gesetz enthält ferner in § 6 Lit. c. die Bestimmung, daß bei Berechnung der auf den Uebersetzungsschutz bezüglichen Fristen das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk bzw. die rechtmäßige Uebersetzung erschienen ist, nicht mitgerechnet werden soll. Von der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in den Vertrag ist, ungeachtet ihrer Vorzüge für die leichtere Bestimmung des Anfangstermins der Fristen, Abstand genommen worden, weil dieselbe unter Umständen eine indirekte weitere Verlängerung der durch den Vertrag ohnehin erheblich ausgedehnten Dauer des Uebersetzungsschutzes zur Folge gehabt haben würde.

Berlin, 19. Mai. (Tel.) Zu Ehren Ihrer Königl. Hoheit der Kronprinzessin von Schweden und Norwegen fand bei Sr. Majestät dem Kaiser heute Nachmittag ein größeres Diner statt, woran alle anwesenden Mitglieder des Königshauses theilnahmen; außerdem waren die bairische und schwedische Gesandtschaft, sowie andere distinguirte Personen dazu geladen.

Eisenach, 18. Mai. Der Kongreß deutscher Statistiker wurde heute Vormittag 11 Uhr dahier eröffnet. Der Direktor des Deutschen statistischen Amtes, Geheimrath Becker-Berlin, wurde zum Präsidenten erwählt.

Vertreten sind: Preußen durch Geh. Rath Dr. Beder, Geh. Regierungsrath Blent und Regierungsrath Dr. Stieba; Bayern durch Hrn. Pröbstl und Dr. Rapp; Württemberg durch Direktor v. Schneider und Dr. Binder; Sachsen durch Geh. Rath Dr. Böhmert; Baden durch Geh. Legationsrath Dr. Harbeck; Hessen-Darmstadt durch Geh. Rath Walder; Weimar durch Regierungsrath Krause; Braunschweig durch Regierungsrath Langerfeld; Anhalt durch Regierungsrath Witting.

München, 18. Mai. Der Magistrat hat in heutiger Sitzung eine Wasserleitungs-Ordnung und einen Gebührentarif auf Grund der in beiden Gemeindefolgenen bisher hierüber gepflogenen Verhandlungen genehmigt.

Erforderlich ist die Wasserabgabe und den Wasserbezug (Abgabe an einzelne Anwesen, System der Wasserabgabe und Grundmaß für dieselbe, Absperrsystem, Wasserzähler-System und Abgabe von Wasser für Feuerlösch-Zwecke und Kleinwerkbetrieb), Wasserabnahme-Bestimmungen (Anmeldung über Wasserbezug, Kündigung der Wasserabgabe und des Bezugs, Besitzwechsel, Störungen und Unterbrechungen im Wasserbezug, gestörte Wasserzuweisung und Funktionirung der Wasserzähler), Wasserbezugs-Einrichtungen (Anschluß und Hausleitungen, Aus-führung der Anschlußleitungen und Einschaltung und Sicherung der Messvorrichtungen). Der Tarif trifft Bestimmungen über die Wasserzins, Gebühren für Prüfung von Hausleitungen und Wasserzählern, Wasserzähler- und Zählungstermine. Außerdem sind noch Uebergangsbestimmungen und Vorbehalte im Statut enthalten. Die Wasserzins sind im Statut nach den Preisklassen des Magistrats enthalten und es ist hierüber sowie über den ganzen Erlaß das Gemeindevollständigen-Kollegium vorerst zu hören. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden auf Grund der Art. 40 und 41 der Gemeindeordnung und Art. 95 des Polizei-Strafgesetzbuches erlassen. Dieselben enthalten: Allgemeine Bestimmungen, Anschlußleitungen, Anbringung der Messvorrichtungen, Herstellung und Unterhaltung der Hausleitungen, besondere Bestimmungen für Ausführung von Hausleitungen, Materialverwendung für Hausleitungen, Prüfung der Hausleitungen, alte Hausleitungen, Kontrolle der Hausleitungen und Wasserabteilungen. Der Schlussparagraf beschäftigt sich mit Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde.

In einem ihrer letzten Reichstags-Briefe schreibt die hiesige „Süddeutsche Presse“:

„Daß die Etatsberatung im Frühjahr weniger Zeit kosten

wird als im Herbst ist schon dadurch bedingt, daß man keinenfalls alle die Querelen und Desiderien, die erst im Februar abgehandelt sind, schon wieder im Mai wieder vorbringen können; und sollte wirklich die Feststellung des Etats neun bis zehn Monate vor Beginn des Etatsjahres die Einbringung von Nachtragsetats unvermeidlich machen, so ist es doch ständige Erfahrung, daß Nachtragsetats kaum jemals zu den außerhalb der Sache, d. h. der finanziellen Prüfung, liegenden Diskussionen Anlaß geben, welche die regelmäßige Etatsberatung anschwellen, und sehr erklärlicher Weise, weil diese Nachtragsetats sich auf Kosten von finanzieller Bedeutung beschränken. Es ist darum aber auch eine leere Grille, wenn nichts Schlimmeres, als ob dieser Etat einer so viel gründlicheren und vollständigeren Beratung in der Kommission bedürfte als sonst. Denn mit allem Berathen wird die Kommission an der Thatsache nichts ändern, daß wir noch im ersten Monat vor dem Beginn des Etatsjahres stehen. Ist es also durch höhere Gründe einer weisen Politik angezeigt, sich für diesmal mit einer etwas weniger zuverlässigen Veranschlagung zu begnügen, so lag zur Verweisung des ganzen Etats an die Kommission kein erdenklicher sachlicher Grund vor — hat das doch auch der Reichstag nicht für nöthig gehalten, als er 1872 und 1873 in die Etatsberatung neun Monate vor Beginn des Etatsjahres eintrat. Aber das Unglück ist eben, daß während die Urheber dieses Verweissungsantrages über ihren politischen Gründen die sachlichen gering achten, Leute, wie der biedere nationalliberale Redner v. Benda, über ihrer vermeintlichen Sachlichkeit zu keinem politischen Ueberblick kommen.“

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 18. Mai. Nachdem das Herrnhaus die vom Unterhause beschlossenen Gesetzesentwürfe entgeltlich genehmigt und die Delegationsmahlen vorgenommen hatte, erklärte der Ministerpräsident in kaiserlichem Auftrag den Reichsrath für vertagt.

Niederlande.

Haag, 18. Mai. (Frkf. Ztg.) Die Zweite Kammer billigte die Zustimmung Hollands zur bis zum 1. Februar 1884 bemessenen Verlängerung der ersten Periode der gemeinsamen Gerichtshöfe für Egypten. Sodann stimmt sie den Verträgen betr. die internationale Regelung der Fischerei in der Nordsee zu.

Frankreich.

Paris, 18. Mai. Die Budgetkommission beschloß die Aufrechterhaltung des Kultusbudgets, ermäßigte aber den Betrag desselben um 540,000 Fres. Die Abstriche betreffen hauptsächlich die für die Bischöfe ausgemessenen Beträge.

„Tempo“ sagt, es sei möglich, daß der französische Admiral der Regierung Madagascars eine Note zustelle, welche die Rechte Frankreichs an die Nordwest-Küste Madagascars bestätige. Die Note werde indeß nicht die Bedeutung eines Ultimatus haben. — „Univers“ will wissen, die Regierung erhielt einen in der Form zwar gemäßigten, sachlich aber energischen Protest des Papstes gegen die wiederholten Akte der Verfolgung, denen der Klerus ausgesetzt sei. Der Protest richtete sich namentlich gegen die gehässige Interpellation, deren Gegenstand das Konfordat sei.

Marseille, 18. Mai. Der Dampfer „Garonne“ wurde nach Alger beordert und hat dort zur Verstärkung der Mission Brazza's Truppen nach dem Congo eingeschifft.

Schweiz.

Bern, 18. Mai. (Frkf. Ztg.) Bischof Mermillod hatte eine Unterredung mit dem Bundespräsidenten. Er erklärte, den kirchlichen Frieden bezüglich Genfs nicht stören zu wollen. Für Tessin sei dem Papst die Einsetzung eines beschuldigten Administrators genehm. Auf Sondierungen Mermillod's über die Wiederherstellung der Nunziatur antwortete Richounet ausweichend.

Italien.

Rom, 18. Mai. Die Kammer begann heute die Begründung der verschiedenen Tagesordnungen. Bisher sind deren 18 beantragt. Man hofft morgen auf die Abstimmung.

Turin, 18. Mai. Der Herzog von Aosta reist morgen

incognito ohne Aufenthalt über Wien und Warschau nach Petersburg.

Großbritannien.

Aus London, 15. d., wird der „Pol. Kor.“ geschrieben: Die Frage der Errichtung eines zweiten Suezkanals gewinnt immer mehr an Dringlichkeit und es ist gegenwärtig nahezu gewiß, daß sie in naher Zeit ihrer Lösung zugeführt werden wird. Das Projekt eines Südwasserkanals zwischen Alexandria und dem Rothen Meere ist vollständig aufgegeben worden, da diese Straße für's erste viel länger wäre als der Suezkanal und mehrere Schleusen erfordern würde, die für die Schiffahrt ein ernstes Hinderniß bilden würden. Ein anderes Projekt faßt die Errichtung eines Kanals von Jaffa in Syrien durch das Jordanthal bis zum Rothen Meere in's Auge, hat jedoch keinerlei Aussicht, durchzuführen. Der Plan des Baues eines zweiten Suezkanals wird von den Handelskreisen der englischen Bevölkerung lebhaft unterstützt und man hat allen Grund zu der Erwartung, daß die Regierung das Projekt annehmen werde. Man wird nach Thunlichkeit bestrebt sein, die Empfindlichkeit der Herrn v. Lesseps zu schonen, indem man seiner Gesellschaft in dem neuen Unternehmen einen bedeutenden Antheil anbieten wird. Dagegen ist man entschlossen, seine Ansprüche auf ein Monopol für die Kommunikation zwischen dem Mittelmeeren und dem Rothen Meere absolut zurückzuweisen. Man behauptet hier, daß dies eine internationale Frage sei, die von der Natur der Herrn Lesseps von der ägyptischen Regierung ertheilten Konzession in keiner Weise abhängig gemacht werden könne. Die Ihr Korrespondent erzählt, hat die deutsche Regierung Lord Granville fundgegeben, daß sie sich mit der englischen in diesem Punkte in Uebereinstimmung befinde. Es ist möglich, daß die Regelung der Frage der zwei Suezkanäle durch eine Konferenz, ähnlich wie die in Sachen der Donau-Frage, geregelt werden wird.

Schweden und Norwegen.

Christiania, 19. Mai. (Tel.) An der Anklagesache gegen die Staatsraths-Mitglieder hielt das Reichsgericht gestern seine erste Sitzung, verhandelte indeß nur über Formalien. Fortsetzung: heute.

Rußland.

Moskau, 18. Mai. Offiziell wird gemeldet: Der Generalgouverneur Dolgorukow ist zum Oberstmarschall bei der Kaiserkrönung ernannt. Heute trafen die Großfürsten Nikolaus und Michael nebst ihren Söhnen ein, sowie die Vertreter der Türkei, Rumäniens, Schwedens, Brasiliens, Nordamerikas und Japans.

Türkei.

Konstantinopel, 18. Mai. Die Pforte notifizirte den Botschaftern den Beschluß, bei den fremden Botschaftern Zollbeamte zu bestellen, damit die Abendung oder Annahme von Werthgegenständen, welche dem Zoll unterliegen, verhindert werde. Weiter hat die Pforte den Mächten, deren Zolltarif-Verträge erloschen sind, mitgetheilt, daß nunmehr die Zölle mit 8 Prozent ad valorem eingehoben werden. — Es verlautet, daß Rustem Pascha zum Botschafter am italienischen Hofe designirt sei.

Die „Ag. Stefan“ meldet aus Konstantinopel, 18. Mai, es habe bisher keinerlei diplomatische Aktion in der armenischen Frage stattgefunden. Die Vertreter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Italiens besitzen auch hiesig vollkommen übereinstimmende Befehle; die Vertreter Frankreichs und Rußlands entbehren spezieller Instruktionen für den Fall einer Initiative, welche England diesbezüglich ergreifen zu wollen scheint.

Bairische Chronik.

Karlruhe, 19. Mai. Das „Gesetzes- und Verordnungsblatt“ Nr. 12 von heute enthält eine Verordnung des Ministeriums des Innern: das polizeiliche Meldebeweis betreffend.

Schw. Karlruhe, 18. Mai. (Mittheilungen aus der Stadt-raths-Sitzung von heute.) Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet der Vorsitzende dem dahingegangenen Mitgliede Stadtrath Glaser in warmen Worten einen ehrenden Nachruf. — Der Stadtrath beschließt, die Ersetzung für den mit Tod abgegangenen Stadtrath Glaser zur nächsten Bürgerausschuss-Sitzung anzuberaumen. — In die Gewähl- und Pfandgerichts- und in die Hinterlegungskommission wird an Stelle des verstor-

den haben, die Minister aber und der Großherzog Leopold durch ihre Frechheit schließlich eingeschüchtert worden sein sollen. Das ganze Ding scheint uns einzig und allein eine Spekulation auf den Geldbeutel irgend eines noch lebenden Gliedes der Nachkommenschaft des Großherzogs Karl zu sein, und man könnte allerdings den Verdächtigen Hauser's eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, wenn dessen Vertheidiger solche handgreifliche Lügen in ihre Argumentation mit aufnahmen.“

So hat Kolb geurtheilt, und die Folgerungen, die mein Herr Kollege für seinen Mandanten zieht, beweisen, daß dieselbe Unbefangenheit von Herrn Coppentrath nicht getheilt wurde.

Ferner muß ich bemerken, daß nachgewiesen werden kann, daß die angeblichen Papiere, die nunmehr — so heißt es — Enthüllungen bringen sollen, nichts anderes enthalten, als was dem ganzen Inhalte nach bereits in der französischen Broschüre steht; diesen Zusammenhang hat die Broschüre und die Daumer'sche resp. neue Coppentrath'sche Schrift.

Ich bemerke weiter, daß die französische Broschüre schon ihrem ganzen Aeußern nach zeigt, daß es sich um ein Pasquill handelt. Sie hat weder Titel noch Verlagsort — hier ist sie, ich habe mir diese literarische Maritität zu verschaffen gewußt.

Ueber die Beziehungen Coppentrath's zum Autor und über dessen Persönlichkeit heben wir einige Stellen hervor:

Hänle: Habe ich richtig verstanden, so scheint mir, daß Hr. Coppentrath bis zur Stunde selbst noch nicht weiß, wer der anonyme Verfasser ist, der sich erst durch Briefe des Daumer legitimiren mußte; wenn er es weiß, so bedurfte es ja der Legitimation nicht. Auffallend war mir aber, und das wirft ein eigenes Licht auf die ganze Geschichte, daß die Broschüre wohl schon im Werk war zu einer Zeit, wo Daumer noch gelebt hat, wie auch in der Broschüre vorkommt, daß der Markgraf Max, der schon im vorigen Jahre gestorben, noch unter den Lebenden sei. Fällt man das zusammen, so kommt man zur Vermuthung,

daß der Gedanke der Herausgabe in jene Zeit fällt, wo der jetzige Großherzog von Baden so krank war.

Adlmann: Das ist ein vollständiger Irrthum. Hr. Coppentrath kennt den Verfasser ganz genau; aber wenn eine Persönlichkeit im Auslande lebt, womit ich übrigens nicht Außer-Deutschland bezichtigen will, sondern nur Außer-Bayern, wenn eine Persönlichkeit, die nicht an demselben Orte wohnt, mir gegenübertritt, mir ihren Namen und Stand angibt, so habe ich am Ende noch nicht durch die einfache Angabe von Namen und Stand genügende Bürgschaft dafür, ob sie auch in die Verhältnisse eingeweiht sei, ob sie berufen sei, in dieser Sache zu schreiben, zu urtheilen und zu kritisiren. Allein wenn sich dann dieser aus persönlichen Gründen und Rücksichten in der Anonymität verbleibende Autor Herrn Coppentrath gegenüber eingeführt hat durch Briefe Daumer's, durch Dokumente Daumer's, so hatte Herr Coppentrath eine Berechtigung, den Mann für einen berufenen Autor und Schriftsteller in dieser Sache zu erkennen und ihm zu vertrauen. Das wollte ich damit nur sagen.

Hänle: Aber ist da die Empfehlung darin? Ich habe geglaubt, Herr Kollege lege uns wenigstens einen Brief vor, in welchem der uns Unbekannte und nicht Bekannte mit Empfehlung eingeführt wurde von Daumer bei Herrn Coppentrath. (Es wurden Briefe Daumer's ohne Adresse vorgelegt mit einem auf die Person nicht bezüglichen Inhalt, jedoch Bemerkungen in der Hauser-Sache enthaltend.)

Adlmann: Der Unbekannte hat sich bei Herrn Coppentrath eingeführt durch Briefe des Herrn Daumer. Briefe und andere Dokumente hat er Herrn Coppentrath vorgelegt, um seine Beziehungen zu dem ja damals bereits verstorbenen Professor Daumer nachzuweisen.

Coppentrath: Nachdem ich eben das Daumer'sche Werk kenne, so ist nichts mehr, was einen wundern könnte; denn da kann man nur annehmen, daß absolut gegen Daumer nichts zu

erinnern gewesen ist; sonst hätte dies damals gesehen müssen. Dann hätte ich eine andere Meinung bekommen können. Es aber, nachdem ich mich ganz auf Daumer verlassen mußte, den ich durch eine zehnjährige Verbindung als Ehrenmann kennen gelernt habe, was brauche ich da noch Andere weiter beizuziehen?

Hänle: Gestatten Sie mir, daß ich anderer Ansicht bin. Ich erlaube mir nur den Herrn Coppentrath darauf hinzuweisen, daß, wenn ich eine Broschüre edire, in welcher ich unter meinem eigenen Namen sage: „Hier wird die Hauser-Geschichte enbailig entschieden“, und wenn in der Vorrede zu dieser Broschüre steht: „Ich sitze zu Gericht und sage: Das sind die Schuldigen!“, daß dann ich vielleicht für meine Person mich nicht bloß auf Herrn Daumer verlassen haben würde, sondern ich würde als Verleger auf das ganze Material der Hauser-Geschichte eingegangen sein, ich würde, nachdem das Buch des Herrn Dr. Meyer angeblich zwar nicht von Ihnen gelesen, aber von Daumer auf jeder Seite zitiert wurde, und nachdem aus dem Daumer'schen Buch hervorgeht, daß die Akten in Ansbach liegen, doch den Daumer gebeten haben, wenn es um die Wahrheit zu thun ist, wenn es sich um einen Schuldisput handelt, den die Geschichte zu fällen hat, doch auch selbst die Akten einzusehen. So gut die Akten dem Herrn Dr. Meyer zur Einsicht gegeben wurden, so gewiß würden sie auch Herrn Daumer gegeben worden sein.

Adlmann: Erlauben Sie die Bemerkung, daß das doch eine für einen Buchhändler sehr weitgehende Zumuthung ist.

Hänle: Der Verleger mag es nicht thun, aber er mag es thun lassen. Wir haben es hier mit einer Broschüre zu thun, wo ein anonym Mann, den wir bis zur Stunde nicht kennen, sich nicht gescheut hat, einen Verstorbenen im Grabe zu beschimpfen, wir haben es mit einem anonymen Verfasser zu thun, welcher uns zugerufen hat: „Warum kommt ihr nicht vor Gericht?“ — und nun nachdem wir vor Gericht stehen, erscheint der anonyme Verfasser nicht vor Gericht! (Schluß folgt.)

Verkaufshäuser:
15. BREITE-STR. 14.
und
28. BRÜDER-STR. 27.
Berlin C.

Rudolph Hertzog

15. Breite-Str., Berlin C.

Gründung 1839.

Feste Preise.

Aufträge
von
20 Mark an,
Preislisten,
Modebilder,
Proben
franco.

Manufactur-, Mode-, Seiden-, Leinen-Waaren, Gardinen-Stoffe, Flanelle, Châles,
Tücher jeder Art, Schlaf- und Reisedecken, Schirme, Spitzen und Stickereien.

Aufgelegte Neuheiten der Saison in

B. 977.

Baumwollenen u. Leinen- Druck- u. Webestoffen.

Elsasser Baumwollen-Druck- Kleiderstoffe.

Cretonne Imprimée , 80 cm breit, Helle und Mittelfarbige Fonds	Meter 50 Pf.
Cretonne Imprimée , 80 cm breit, Dunkle Fonds mit zweifarbigen Druck	Meter 60 Pf.
Cretonne Imprimée , 80 cm breit, Dunkle Fonds mit mehrfarbigem Druck	Meter 65 Pf.
Cretonne Imprimée , 80 cm breit, Türkisch Roth und Schwarz	Meter 65 Pf.
Cretonne Imprimée , 80 cm breit, Cochenille-Roth mit kleinen weissen Mustern	Mtr. 75 Pf.
Foulard Uni Prima , 80 cm breit, Einfarbig Schwarz	Meter 70 Pf.
Foulard Imprimée , 80 cm breit, Kleine Block-Karo in hellblau-weiss, rosa-weiss und schwarz-weiss	Meter 75 Pf.
Foulard Imprimé Fond Noir , 80 cm br., Kleine weisse Effekte auf schwarzem Grund	Mtr. 75 Pf.
Foulard Imprimé Fond Marine , Kleine weisse Effekte auf marinefarbenem Grund	Meter 1 M. 85 Pf.
Toile de Mulhouse Uni , 80 cm br., In den neuesten Farben der Saison	Meter 75 Pf.
Toile de Mulhouse Imprimée , 80 cm br., In Schwarz	Meter 70 Pf.
Toile de Mulhouse Imprimée , 80 cm br., Grosse Auswahl hellfarbiger Karo	Meter 75 Pf.
Toile de Mulhouse Imprimée , 80 cm br., In reicher Musterauswahl auf allen neuen dunklen Grundfarben, auch im Karo-Geschmack	Meter 85 Pf.
Toile de Mulhouse à Bordure , 80 cm, Einfarbiger dunkler Grund mit breiter, eleganter Ramagé-Bordure	Meter 85 Pf.
Satin Uni , 80 cm breit, Reichhaltiges Sortiment neuester Saison-Farben	Meter 1 M.
Satin Imprimée , 80 cm breit, Grosse Auswahl neuer Muster	Meter 1 M.
Satin Imprimé Extra , 80 cm breit, Sehr reiche und mannigfache Auswahl der neuesten Fantasie-Muster und Karo	Meter 1 M. 20 Pf.
Satin Imprimé à Bordure , 80 cm br., Dunkler Grund mit Ramagé-Bordure	Meter 1 M. 25 Pf.
Satin Pékin Uni , 70 cm breit, Einfarbig gestreifter Satin in allen Farben	Meter 1 M. 50 Pf.
Batiste Uni , 76/78 cm breit, Einfarbiges, leichtes Taffet-Gewebe in allen neuen Farben	Meter 1 M. 20 Pf.
Batiste à Bordure , 100 cm breit, Hochfeines, leichtes Gewebe in allen neuen Grundfarben mit stylvoller, breiter Fantasie-Bordure	Meter 1 M. 65 Pf.

Elsasser Gewebte Baumwollen- Kleiderstoffe.

Zephyr Cloth Uni , 80 cm breit, in reicher Farbenwahl	Meter 1 M.
Zephyr Cloth , 80 cm breit, Block-Karos in verschiedenen Grössen, in Farblich mit Weiss und mit anderen Farben, sowie reiche Auswahl Fantasie Karo und Streifen in Hell, Mittel und Dunkel	Meter 1 M.
Zephyr à Bordure , 80 cm breit, Die neuesten Farbenstellungen im Streifengeschmack mit Karo-Bordure	Meter 1 M.
Lévantine , 70 cm breit, Hochfeines Gewebe in zweifarbigen Karo	Meter 1 M. und 1 M. 25 Pf.
Lévantine à Bordure , 80 cm breit, Hochfeines Gewebe im Streifengeschmack mit Karo-Bordure	Meter 1 M. 50 Pf.
Batiste d'Alsace , 80 cm breit, Feinste Qualität, einfarbig und klein karrirt	Meter 1 M. 60 Pf.

Elsasser Bedruckte und Gefärbte Baumwollen-Möbelstoffe.

Köper Möbelstoff , 80 cm breit, Havanne, Crème und Türkisch-Roth mit griechischer Bordüre	Mtr. 70 u. 75 Pf.
Köper Möbelstoff , 80 cm breit, Grosse Auswahl der neuesten Muster in 6-, 7- und mehrfarbigem Druck	Mtr. 75 Pf.
Popelinette Möbelstoff , 80 cm breit, Neuer, sehr kräftiger Grundstoff, vielfarbiger Druck in reichen Blumenmustern	Mtr. 1 M.
Crépe-Möbelstoff , 80 cm breit, In stylvollen Egyptischen, Persischen, Fantasie- und Blumenmustern	Mtr. 1 M., 1 M. 25, 1 M. 35 und 1 M. 50 Pf.
Bourrette-Möbelstoff , 80 cm breit, Hervorragende Neuheiten in Rococco und Orientalischem Geschmack	Mtr. 1 M. 95 Pf.
Gobelin-Möbelstoff , 130 cm breit, Neuer crépeartiger Grundstoff, stylvolle Muster im Orientalischen und Altdeutschen Fantasie-Geschmack	Mtr. 4 M. 50 Pf.
Hierzu passend: Gobelin-Tischdecken , 150 cm im Geviert Stück 9 M., 180 cm im Geviert Stück 12 M.	
Elsasser Percalé , 80 cm breit, Aecht Türkisch-Roth	Mtr. 55 u. 60 Pf.
Elsasser Percalé , 125 cm breit, Aecht Türkisch-Roth	Mtr. 1 M. 5 Pf.
Elsasser Köper , 80 cm breit, Aecht Türkisch-Roth	Mtr. 80 Pf.
Elsasser Damast , 80 cm breit, (hellmoderfarbig)	Mtr. 95 Pf.
Elsasser Damast , 80 cm breit, Aecht Türkisch-Roth, Grün, Rothbraun, Blau, Olive	Mtr. 1 M. 10 Pf.
Elsasser bedruckte Percalé-Cachemire , 80 cm br., Türkisch-Roth mit buntem Persischen Muter	Mtr. 1 M.
Gefärbte baumwollene Doppel-Köper , 120 cm breit, Dunkelgrün, Dunkelblau, Braun, Bronze, Rothbraun, Havanne u. Olive	Mtr. 1 M.
Crème Gefärbte Köper-Stoffe , passend zu Crème-Gardinen: 100 cm breit Mtr. 65 Pf., 115 cm breit Mtr. 85 Pf., 130 cm breit Mtr. 95 Pf.	
Farbige Baumwollene Diagonales , 130 cm breit, Unterfutter für Portièren und Uebergardinen	Mtr. 80 Pf., 85 Pf., 90 und 95 Pf.

Reinwollener Satin, zu Steppdecken, 170 cm breit, in grün, fuchsin, bordeaux, poncau, blau, gelb und reseda Meter 4 M.

Reinwollener Fries

für Portièren, Decken, Tischuch-Unterlagen etc.

Weisser Reinwollener Fries , Marke II, 58 cm breit, Meter 1 M. 50 Pf.	
Marke II, 115 cm breit, Meter 3 M.	
Marke II, 133 cm breit, Meter 3 M. 50 Pf.	
Marke I, 133 cm breit, Meter 4 M.	
Einfarbiger Reinwollener Fries , in grün und braun, Marke II, 58 cm breit, Meter 1 M. 75 Pf.	
Marke II, 115 cm breit, Meter 3 M. 25 Pf.	
Marke II, 133 cm breit, Meter 3 M. 75 Pf.	
Marke I, 133 cm breit, Meter 4 M. 25 Pf.	
in cuir, grau, olive, mode, bordeaux und marine, Marke I, 133 cm breit, Meter 4 M. 75 Pf.	
Gemusterter Reinwollener Fries , Cuir, Mode und Olive mit glatten braunen, Bordeaux mit glatten schwarzen Querstreifen, Marke I, 133 cm breit, Meter 5 M.	
Dieselben Farben mit Jacquard-Querstreifen, Marke I, 133 cm breit, Meter 7 M.	
Bohnerlicher aus Reinwollenen Fries , 58 cm im Geviert, das Tuch 1 M., 67 cm im Geviert, das Tuch 1 M. 25 Pf.	

Aechte Blandruck-Stoffe in Baumwolle und Leinen.

Einfarbig Blau Nessel , 70 cm breit, Zweiseitig gefärbt	Meter 50 Pf.
Blandruck-Nessel , 70 cm breit, Zweiseitig gefärbt	Meter 60 Pf. u. 65 Pf.
Blandruck-Nessel , 83 cm breit, Zweiseitig gefärbt und bedruckt	Meter 70 Pf.
Leinen-Blandruck , 98/100 cm breit, Zweiseitig bedruckt, auf jeder Seite ein anderes Muster	Meter 1 M. u. 1 M. 15 Pf.
Leinen-Blandruck , 110 cm breit, Zweiseitig bedruckt, auf jeder Seite ein anderes Muster	Meter 1 M. 15 Pf. u. 1 M. 30 Pf.

Ungebleichte u. Gefärbte Leinen.

Naturel (Ungebleicht) Leinen , 83/85 cm breit, Meter 50 Pf., 65 Pf. u. 75 Pf.	
Ecrü Batiste Leinen , 100/105 cm breit, Meter 1 M. 35 Pf.	
Blau Leinen , 100 cm br., Meter 90 Pf., 1 M. u. 1 M. 10.	
Blau Kleider-Leinen , 100/105 cm breit, Meter 1 M. 25 Pf.	
Irish-Kleider-Leinen , 60 cm breit, In Ecrü und Hellblau Meter 1 M.	

Baumwollene gewebte Stoffe für Hauskleider und Schürzen.

Berliner Doppel-Gingham , 70 cm breit, Grosse Auswahl in den neuesten Karo	Mtr. 60 Pf.
Regatta , kräftiges Köper-Gewebe, in dunkelblau u. weiss gestreift, 75 cm br.	Mtr. 65 Pf.
118/120 cm br.	Mtr. 1 M.
schmal blau-weiss-roth gestreift	Mtr. 70 Pf.
Schürzen-Gingham , 96/98 cm br., Mtr. 90 Pf. u. 1 M.	
Zwirn-Schürzen , 85 cm breit, Mtr. 1 M.	
Herrnbuter-Schürzen , 85 cm br., Mtr. 1 M. 20 Pf.	

Ganzleinene, Halbleinene und Baumwollene Stoffe für Knabenanzüge.

Naturel Ganzleinene Drell , 62/63 cm breit, Mtr. 80 Pf., 95 Pf. u. 1 M.	
Ecrü Ganzleinene Drell , 62/63 cm br., Mtr. 1 M.	
Naturel Ganzleinene Reps , 62/63 cm br., Mtr. 1 M. 10 Pf.	
Ecrü Ganzleinene Reps , 62/63 cm br., Mtr. 1 M. 10 Pf.	
Naturel Ganzleinene Natté , 62/63 cm br., Mtr. 1 M. 15 Pf.	
Ecrü Ganzleinene Natté , 62/63 cm br., Mtr. 1 M. 15 Pf.	
Halbleinene Jagdstoff , 62/63 cm breit, Mtr. 90 Pf.	
Halbleinene Drell , 62/63 cm breit, dunkel modelfarben melirt	Mtr. 1 M. 15 Pf.
Weiss Baumwollene Satin , 62/63 cm br. Mtr. 1 M. 50 Pf.	
Weiss Ganzleinene Reps , 62/63 cm br., Mtr. 2 M.	
Weiss Ganzleinene Natté , 62/63 cm br., Mtr. 2 M. 25 Pf.	
Nattéendrell , 62/63 cm breit, Weiss Fond mit zarten blauen u. roth. Streifen, Mtr. 1 M.	
Nattéendrell , 62/63 cm breit, Blau gestreift, Mtr. 1 M.	
Nattéendrell , Einfarb. Blau, 62/63 cm br. Mtr. 1 M. 15 Pf.	
Nattéendrell , 62/63 cm breit, Schwarz-weiss, Blau-weiss und Braun-weiss gewirnt, Mtr. 1 M. 20 Pf.	
Zwirn Reps , 62/63 cm breit, kleine verschwommene Karo Mtr. 80 Pf.	
Zwirn Natté , 62/63 cm breit, sehr praktischer Stoff in kleinen Melangen und Karo Mtr. 1 M. 15 Pf. u. 1 M. 25 Pf.	
Façonnirt Baumwollene Drell , 62/63 cm breit, Mtr. 85 Pf.	
Façonnirt Baumwollene Zwirn Köper , 62/63 cm breit, Mtr. 1 M.	
Baumwollene Tarntuch , in Braun und Grau Melangirt, 62/63 cm breit, Mtr. 90 Pf.	

Grosse Auswahl von Spitzen und Stickereien jeder Art,
passend zum Besatz für obige Baumwollene Kleiderstoffe.

Franco-Zusendung des soeben erschienenen umfangreichen Saison-Cataloges.

Sämtliche
Preise
verstehen sich für das
Meter.

Fortlaufend Eingang von Neuheiten für die Sommer - Saison.

Das Etablissement Rudolph Hertzog unterhält weder in Berlin, noch in irgend einer andern Stadt des Deutschen Reiches Zweiggeschäfte; es sind demnach alle darauf hinielenden Ankündigungen und Offerten nur auf Täuschung des Publikums berechnet.

Sämtliche
Preise
verstehen sich für das
Meter.